



# Satzung

des Vereins  
Holzgerlinger Unternehmer  
im Handels- und Gewerbeverein  
Holzgerlingen e.V.

eingetragen im Vereinsregister  
des Amtsgerichts Böblingen  
unter der Nummer 1001

Inhalt:

|      |                                     |          |
|------|-------------------------------------|----------|
| § 1  | Name und Sitz des Vereins           | Seite 3  |
| § 2  | Zweck und Aufgaben des Vereins      | Seite 3  |
| § 3  | Geschäftsjahr                       | Seite 3  |
| § 4  | Mitgliedschaft                      | Seite 4  |
| § 5  | Rechte und Pflichten der Mitglieder | Seite 5  |
| § 6  | Mitgliedsbeiträge                   | Seite 5  |
| § 7  | Organe- und Aufgaben der Organe     | Seite 6  |
| § 8  | Wahlen                              | Seite 8  |
| § 9  | Ehrenordnung                        | Seite 9  |
| § 10 | Auflösung des Vereins               | Seite 10 |

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Holzgerlinger Unternehmer im Handels- und Gewerbeverein Holzgerlingen e.V. und hat seinen Sitz in 71088 Holzgerlingen.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Handel, Handwerk, Dienstleister, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Interessen der Mitglieder im Rahmen der kommunalen Entwicklung wahrzunehmen, Fragen rechtzeitig zu formulieren und den zuständigen Gremien vorzutragen
- b) die Mitglieder über Fragen und Auskünfte der Stadtverwaltung zu informieren
- c) durch Werbeaktionen die Verbraucher auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen
- d) durch Fortbildungsmaßnahmen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art
- b) Freiberufler
- c) Freunde des Mittelstandes

als natürliche oder juristische Personen, d.h. Mitglied kann werden, wer sich in seinem Fühlen und Handeln nach zum selbstständigen Mittelstand zählt.

Mittelstand ist keine Frage des Einkommens. Mittelstand ist vielmehr eine Frage des Denkens, des Fühlens und einer entsprechenden Lebensauffassung. Die Eigenverantwortlichkeit in allen Bereichen des Lebens, die Bereitwilligkeit zur Übernahme von Risiken, die Liebe zur Freiheit, die Sorge um die Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und das Maß- und Mithalten in allen Lebensbereichen, das sind die typischen Kennzeichen dieses Standes der Mitte, zu dem die Selbstständigen aus Handwerk, Handel, Dienstleistung und den freien Berufen gehören.

Aufnahmeverfahren

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit. Aufnahmeanträge werden grundsätzlich in einer Ausschusssitzung behandelt, bei Bedarf werden Eigenauskünfte vom Vorstand eingeholt. Aufnahme oder Ablehnung muss dem Antragsteller binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand.

b) durch Tod, Insolvenz und Geschäftsaufgabe jeweils zum Jahresende. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige, persönliche Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit des Inhabers, bzw. Geschäftsführers u.a. endet dadurch nicht.

Gründe:

Der Rat und die Diskussionsbeiträge von erfahrenen Kollegen sollten in vielfältiger Weise in das Vereinsgeschehen einfließen und den nachfolgenden jungen Unternehmern nützlich gemacht werden können.

c) durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss wegen Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den mit eingeschriebenen Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene beim Vorstandsvorsitzenden binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen, worüber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

d) durch Auflösung des Vereins.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Jahres in einer Summe für das laufende Geschäftsjahr vom Bankkonto des Mitglieds im Lastschriftverfahren abgebucht. Soweit ehemalige Betriebsinhaber Mitglied bleiben wollen, beträgt ihr Beitrag die Hälfte des Regelbeitrags.

Zur Durchführung von Ausstellungen, Werbeaktionen oder ähnlichen verkaufs- und imagefördernden Maßnahmen können zweckgebundene Kostenumlagen durch den Ausschuss festgesetzt werden.

## § 7

### Organe und Aufgaben der Organe

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung

#### I. Vorstand

er besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem 1. Stellvertreter
- 3) dem 2. Stellvertreter
- 4) dem Finanzreferenten
- 5) dem Schrift- und Protokollführer

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung oder Delegation der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die Stellvertreter zu zweit.

Die Stellvertreter übernehmen feste Aufgaben/Ressorts. Die Zahl der Stellvertreter kann zwischen zwei und drei Personen liegen.  
Eine Stellvertreterposition wird für die Handwerker bereitgestellt.

Im einzelnen haben

a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, die Mitgliederversammlung, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuladen, zu leiten und Rechenschaft abzulegen.

b) der Schrift- und Protokollführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden, dem Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.  
Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen.  
Die Aufgaben der Geschäftsführung können gegen Entgelt an eine Geschäftsstelle vergeben werden.

c) der Finanzreferent den Etat zu planen und zu überwachen, die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen, ebenso Abrechnungen für Veranstaltungen zu erstellen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen und dem Vorstand vierteljährlich zu berichten.  
Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

d) Der Jahreskassenbericht ist von zwei Kassenrevisoren zu prüfen.

## II. Ausschuss

er besteht aus:

den fünf Mitgliedern des Vorstandes und max. sechs weiteren Beiratsmitgliedern. Bei den Wahlvorschlägen ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der im Verein vertretenen Berufsgruppen bzw. Branchen zu achten.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und EntschlieBungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand bei Entscheidungsprozessen und unterstützen im Rahmen der Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands durch eine dauerhafte oder zeitlich festgelegte Übernahme von Ressorts und Aufgaben.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stadträte und sonstige fachlich kompetente Vereinsmitglieder, können beratend – aber ohne Stimmrecht - zu Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung dieser Personen trifft der Vorstand.

### III. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenrevisoren
- c) die Festsetzung der Vereinssatzung
- d) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und wird gleichzeitig im örtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Anträge müssen spätestens 8 Kalendertage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Der Vorsitzende kann bei Vorliegen eines dringenden Anliegens, auf Beschluss des Ausschusses oder auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Über die Zulassung zu spät eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

## § 8

### Wahlen

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schrift- und Protokollführer und die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenrevisoren dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus

drei Personen bestehenden Wahlausschuß (Wahlleiter und zwei Wahlhelfer) für die Wahl des Vorsitzenden.

Die Wahl der Beiratsmitglieder, die mit dem Vorstand den Ausschuss bilden, erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuß Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Vorsitzenden.

Vorstands- und Beiratsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Damit sich die komplette Vereinsführung nicht neu einarbeiten muss, soll bei den jährlichen Mitglieder- versammlungen jeweils zirka 50 Prozent der Posten im Vorstand und Beirat für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt werden.

Es gelten folgende Regelungen

Vorstand:

|                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| Vorsitzende des Vorstandes   | ungerade Jahreszahl |
| 1.Stellvertreter             | gerade Jahreszahl   |
| 2.Stellvertreter             | ungerade Jahreszahl |
| Finanzreferent               | gerade Jahreszahl   |
| Schrift- und Protokollführer | ungerade Jahreszahl |

Beirat:

|                                      |                     |
|--------------------------------------|---------------------|
| Veranstaltungen                      | ungerade Jahreszahl |
| Handel und Dienstleistungen          | ungerade Jahreszahl |
| Marketing                            | ungerade Jahreszahl |
| Werbung-Presse-Öffentlichkeitsarbeit | gerade Jahreszahl   |
| Handwerk                             | gerade Jahreszahl   |
| Gastronomie                          | gerade Jahreszahl   |

## § 9

Ehrenordnung

Das Ehrenamt verbietet finanzielle Zuwendungen. Deshalb ist es auch für den Handels- und Gewerbeverein erforderlich, Motivationskriterien für die Übernahme von Ehrenämtern zu schaffen. Ehrungen sind ein Mittel, engagierte Personen aus der Masse vielfach gleichgültiger Menschen herauszuheben, den Dank auszudrücken und in gewissem Sinne Vorbilder zu schaffen. Engagement, Kontinuität, Treue zum Stand der Selbstständigen und Übernahme von Verantwortung sollen auf diese Weise gewürdigt werden.

Die Staffelung nach Ehrungsstufen soll das unterschiedliche Niveau und Wachstum der für ei-

ne Ehrung sprechenden Kriterien würdigen, der Vereinsleitung Spielraum innerhalb eines Rahmens geben und nachvollziehbar für jeden sein. Außerdem ist darauf zu achten, daß im Rahmen der Vereinszugehörigkeit einerseits mehrere Ehrungen pro Mitglied in Frage kommen können, andererseits der Verein künftig nicht überwiegend aus Ehrenmitgliedern bestehen soll. Die vorgeschlagenen Zeiträume sind ausgerichtet auf eine angenommene Unternehmensgeneration.

Die mit\* Zeichen versehenen Ehrungen können nur Personen zuteil werden.

Die mit \*\* Zeichen versehenen Ehrungen können auch der Firma zuteil werden, wenn innerhalb des Berechnungszeitraumes die Inhaber bzw. die Geschäftsleitung gewechselt haben. Bedingt muß jedoch sein, dass mit dem Wechsel keine Unterbrechung der Mitgliedschaft erfolgte.

Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder vorgeschlagenen werden.

Dieser Beschluss fordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

#### 1. Ehrungsstufe

Urkunde für besondere Verdienste und Blumen für eine Frau / Weinpräsent für einen Mann.

- 10 Jahre Begleitung eines Ehrenamtes im Vorstand oder Beirat\*.
- 15 Jahre Mitgliedschaft mit zeitweiser Führung eines Ehrenamtes im Vorstand oder Beirat\*\*.
- 20 Jahre passive Mitgliedschaft (ohne zeitweise Führung eines Ehrenamtes)\*\*.

#### 2. Ehrungsstufe

Gewerbebrief mit besonderer Würdigung der Verdienste und Präsent im Wert von circa eines aktuellen Jahresbeitrages.

- 15 Jahre Mitgliedschaft und mindestens 10 Jahre Ausübung einer Vorstandsfunktion.
- 20 Jahre Mitgliedschaft und mindestens 10 Jahre Ausübung eines Ehrenamtes in Vorstand oder Beirat.
- 10 Jahre ununterbrochene Begleitung eines Ehrenamtes in Vorstand oder Beirat.

#### 3. Ehrungsstufe

Ehrenurkunde mit Blumen oder Weinpräsent

- für 40 Jahre Mitgliedschaft wird die Firma zum Ehrenmitglied ernannt und deren Inhaber bis zum Austritt beitragsfrei gesetzt. Bei einem Inhaberwechsel beginnen die Beitragsfristen neu.
- ab 10 Jahren zusätzlicher ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorstand und Beirat kann die Ehrung auf Beschluß des Vorstandes und Beirats um 2 Jahre und ab 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit um 5 Jahre vorgezogen werden.

#### 4. Ehrungsstufe

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden\*

Für besonderes Engagement über die vieljährige Tätigkeit eines Vorsitzenden hinaus, insbesondere für das Gemeinwohl der Stadt/Gemeinde, kann der Vorstand vorschlagen und mit den Stimmen des Beirats Personen benennen,

- die über einen Zeitraum von 20 Jahren in wechselnden Funktionen, u.a. mindestens 10 Jahre Vorstandsarbeit geleistet und eine Vorbildfunktion für das ehrenamtliche Engagement von Gewerbetreibenden u.a.(Vergleiche) ausgeübt haben.

Vorstand und Beirat können mit 2/3 Mehrheit Zeiträume für Ehrungen kürzen, wenn die Gründe

für eine frühere Ehrung im besonderem Vereinsinteresse sind, die Voraussetzungen im Protokoll festgehalten und die besonderen Gründe in der Mitgliederversammlung aufgezeigt werden.

## § 10

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon wiederum 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung bei der Stadtverwaltung Holzgerlingen hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

Nachtrag:

Soweit Funktionen u.a. in dieser Satzung sprachlich in Männlichkeitsform beschrieben wurden, gelten sämtliche dieser Funktionen zugleich als in der Weiblichkeitsform beschrieben.

Holzgerlingen, im April 2005

gez. Marleen Friedrich-Hennes, Heinz Höfinger, Thomas Maurer, Rudi Dettinger  
Ingrid Ruppert

Eintragungsbestätigung

Der Verein wurde heute im Vereinsregister Nr. 1001 beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

Böblingen, den 6. März 1987

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

gez. Winterholler Justizamtmännin

Die Mitgliederversammlung vom 10.04.2005 hat die Änderung (Neufassung) der Satzung beschlossen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den 1. und 2. Stellvertreter

vertreten.

Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Registergericht Böblingen, Eintrag am 15. September 2005